



48/SN-21/ME

 AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-682.00

Bregenz, am 15.05.1996

An das
 Bundesministerium für
 Umwelt
 Stubenbastei 5
 1010 Wien (per Telefax)

SONJA GESETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/19 96
Datum: 23. MAI 1996	
Verst. 24.5.96	

Auskunft:
 Dr. Harald Schneider
 Tel.(05574)511-2065

Di Wien

Betrifft: Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1996;
 Entwurf, Stellungnahme
 Bezug: Schreiben vom 28.03.1996, Zl. 47 3504/113-III/96-Fü

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1996), wird Stellung genommen wie folgt:

Zur Einleitung:

Es hat richtigerweise „Bundesgesetzblatt Nr. 230/1993“ zu lauten.

Zu § 2 Abs. 2:

Die innerbetriebliche Abfallbehandlung ist zu erleichtern. Daher sollte die Z. 3 lauten:

„3. solange die Sache nach dem Ende ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung im unmittelbaren Bereich des Haushaltes bzw. der Betriebsstätte verwendet, verwertet **oder behandelt** wird.“

Zu § 4 Abs. 3:

Die Aufhebung bzw. Abänderung eines rechtskräftigen Feststellungsbescheides durch die Oberbehörde führt zur Verunsicherung der Wirtschaftstreibenden und ist daher abzulehnen. Die

öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG) sind bereits von der Behörde, die den Feststellungsbescheid erlassen hat, zu wahren.

Zu § 7 Abs. 4a, 6, 7 und 12:

Dem Vernehmen nach wird seitens des Bundesministeriums für Umwelt in Erwägung gezogen, ein Verpackungskontrollinstitut auf Ebene des Bundesministeriums einzurichten, welches mit Kontrollaufgaben hinsichtlich der Einhaltung von Bestimmungen der Verpackungsverordnung betraut werden soll. Für eine Übertragung der diesbezüglichen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden soll eine Verfassungsbestimmung ins Abfallwirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Als Alternative wird erwogen, die entsprechenden Kontrollkompetenzen von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Landeshauptleute zu übertragen.

Die Vorarlberger Landesregierung lehnt beide Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt entschieden ab. Wenn eine Verordnung derart kompliziert ist und so viel bürokratischen Aufwand verursacht, daß deren Einhaltung für die seit Jahrzehnten bewährten Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern aus rechtlichen und administrativen Gründen nicht kontrollierbar ist, wäre es angebracht, das System der Verpackungsverordnung grundlegend zu novellieren. Entsprechende Vorschläge wurden dem Bundesministerium für Umwelt von den mit diesem Thema befaßten Arbeitsgruppen unterbreitet.

Zu § 9 Abs. 6a:

Nach den vorliegenden Unterlagen ist zu befürchten, daß hinsichtlich der fachlichen Qualifikation des Abfallbeauftragten überzogene Anforderungen gestellt werden. Nach Meinung der Wirtschaftstreibenden kann sich kein Betrieb derart hochspezialisierte Experten leisten. Die Einführung einer Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird daher abgelehnt.

Zu § 15 Abs. 1:

Wie aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht, soll durch die Z. 3 sichergestellt werden, daß die Erteilung einer Erlaubnis an die Voraussetzung geknüpft wird, daß der Antragsteller über eine für die Ausübung der Tätigkeit geeignete und genehmigte Anlage verfügt. Aus Grün-

den der Rechtssicherheit, und um einer allfällig anderslautenden Auslegung durch den Verwaltungsgerichtshof vorzubeugen, sollte diese Erlaubnisvoraussetzung konkret formuliert werden.

Zu § 15 Abs. 1a:

Abfälle sind aufgrund bekannter Zuordnungskriterien gefährlich oder nicht gefährlich. Falls ein an sich nicht gefährlicher Abfall derart kontaminiert ist, daß er als gefährlicher Abfall einzustufen ist, ist er ohnehin gefährlicher Abfall. Eine klare Trennung hat sich bisher immer als sinnvoll erwiesen. Diese Bestimmung stellt einen unnötigen zusätzlichen Vollzugsaufwand dar und wird daher abgelehnt.

Zu § 15 Abs. 3:

Formale Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit dem Ausfüllen und Vorlegen von Begleitscheinen (z.B. Datum, verspätete Vorlage u.a.) bringen keine Umweltschäden mit sich und dürfen daher mit Verwaltungsübertretungen, die ein umweltschädigendes Verhalten sanktionieren, nicht gleichgesetzt werden. Es wird daher angeregt, eine diesbezügliche Ausnahmeregelung vorzusehen.

Zu § 15 Abs. 5:

Es scheint überzogen, bei allen Personen, die maßgeblich Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte ausüben, dieselben Anforderungen an die Verlässlichkeit zu stellen wie beim abfallrechtlichen Geschäftsführer. Es würde ausreichen, wenn bei diesen Personen bezüglich ihrer Verlässlichkeit der Maßstab der Gewerbeordnung angelegt werden würde, zumal die Einflußnahmemöglichkeit und Verantwortung der Geschäftsführer oder Prokuristen von Gesellschaften, die beispielsweise das Waffengewerbe ausüben, in der Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln, Arzneimitteln, Giften oder dergleichen tätig sind, sich nicht wesentlich von jener der Geschäftsführer und Prokuristen unterscheidet, die mit der Sammlung bzw. Behandlung gefährlicher Abfälle befaßt sind. Auf das Problem kleinerer in Gesellschaftsform geführter Abfallunternehmen, bei welchen der Inhaber (Geschäftsführer der Gesellschaft) beispielsweise wegen dreimaliger Übertretung der Abfallnachweisverordnung aus der Gesellschaft zu Gänze entfernt werden müßte, wurde bereits anläßlich der Besprechung am 23.04.1996 hingewiesen.

Zu § 15 Abs. 5a:

Um die Glaubwürdigkeit der Abfallwirtschaft zu erhalten, ist die Erlaubnispflicht nach § 15 AWG für Gemeinden aufrecht zu erhalten. Allerdings sollte der von den Ländervertretern anlässlich der Besprechung am 23.04.1996 unterbreitete Vorschlag aufgegriffen werden und die Erlaubnis nach §15 AWG für Gemeinden mit der Abweichung bestehen bleiben, daß keine Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers, sondern nur eine Namhaftmachung einer entsprechend fachlich geeigneten, verlässlichen und verantwortlichen Person erfolgt. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller für den Betrieb der Problemstoffsammelstellen „verantwortlichen Personen“, auch jener abfallrechtlichen Geschäftsführer der Gemeinden, die bereits bestellt worden sind, ist eine Regelung im Gesetz vorzusehen, die sie von einer allfälligen strafrechtlichen Verantwortung entbindet (Übergangsregelung). Weiters muß eine zu § 15 Abs. 6 AWG analoge Bestimmung geschaffen werden, die das Ausscheiden eines solchen Verantwortlichen zum Inhalt hat und auch eine entsprechende Strafsanktion (vgl. § 39 Abs. 1 lit. c Z. 8 AWG) für den Fall vorgesehen werden, daß keine geeignete Person fristgerecht namhaft gemacht wird.

Zu § 15 Abs. 7:

Die Gleichstellung des länger als 24 Monate dauernden Ruhens mit der dauernden Einstellung ist nur dann sinnvoll, wenn im Gesetz ausdrücklich verankert wird, daß in diesen beiden Fällen die Erlaubnis erlischt.

Zu § 17 Abs. 3:

Im Hinblick auf die bestehenden Vollzugsschwierigkeiten (Strafverfahren bzw. Behandlungsaufträge) wird die gesetzliche Verankerung einer Frist, innerhalb welcher gefährliche Abfälle einem Befugten zu übergeben sind, grundsätzlich begrüßt. Eine solche Regelung wird aber nur dann sinnvoll sein, wenn die Einhaltung dieser gesetzlichen Maximalfrist auch tatsächlich überprüft und gegebenenfalls Strafverfahren eingeleitet werden. Allein in Vorarlberg gibt es derzeit über 4.500 aktive Abfallbesitzer. Jeder dieser Abfallbesitzer hat (nach der bisherigen Rechtslage) durchschnittlich fünf Abfallarten gemeldet. Ausgehend von den Erfahrung bezüglich der Einhaltung der im Gesetz bereits normierten Entsorgungsfrist für Altöle muß davon ausgegangen werden, daß mehr oder weniger alle Abfallbesitzer diese Frist zumindest bei einem ihrer Abfälle nicht einhalten werden. Überprüfungsmaßnahmen und Strafanzeigen bei den

Landesregierungen bzw. die Anzahl der Strafverfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden werden sohin drastisch steigen, weshalb die aufgezeigten Einsparungen relativiert werden müssen. Um die Belastungen für die Gemeinde nicht übermäßig zu strapazieren, ist der letzte Satzteil „oder bei einer öffentlichen Sammelstelle (§ 30) abzugeben“ zu streichen oder eine entsprechende Entgeltspflicht vorzusehen.

Zu § 29 Abs. 1:

Unklar ist, weshalb der Bestand einer Anlage einer Genehmigung bedarf. Im übrigen steht diese Bestimmung im Widerspruch zur Regelung des § 44 Abs. 6. Nach der vorliegenden Formulierung müßten alle bisher erteilten Genehmigungen nach § 29 AWG nochmals auf den Bestand hin verhandelt werden. Die Formulierung „Bestand“ im ersten Satz des 29 Abs. 1 AWG ist daher zu streichen.

Eine Reduzierung der Anzahl der Genehmigungsverfahren nach § 29 AWG könnte dadurch erreicht werden, daß bei den Bewilligungstatbeständen der Z. 1, 2 und 3 Anlagen zur Sortierung sowie physikalischen oder biologischen Behandlung als jeweils direkte Vorstufe zur überwiegenden stofflichen Verwertung ausgenommen werden. Es handelt sich dabei um Anlagentypen, bei denen aufgrund der Behandlungsart mit keinen nennenswerten Auswirkungen zu rechnen ist und daher ein aufwendiges AWG-Verfahren nicht erforderlich ist. In Anlehnung an die UVP-pflichtigen Anlagen und zur Reduzierung der § 29 AWG-Verfahren wird zudem vorgeschlagen, Deponien für Aushubmaterial und Baurestmassen zur Gänze auszunehmen oder allenfalls einen Schwellenwert von 500.000 m³ vorzusehen.

Zu § 29 Abs. 5a:

In der Praxis wird der Parteibegriff sehr großzügig gehandhabt, weil eine genaue Erörterung, ob der Einwender überhaupt durch den Bestand und Betrieb der Anlage in seinen Rechten beeinträchtigt sein kann, nur unnötigen Verwaltungsaufwand darstellen würde. Es ist daher bei kleineren Verfahren nicht im vorhinein klar, ob die Zahl von 200 Parteien überschritten wird. Weiters ist zu befürchten, daß diese Bestimmung mißbräuchlich verwendet werden kann, um die Nichtigkeit der vorgenommenen Zustellungen (statt persönlicher Zustellung nur Zustellung durch Anschlag) und damit die Rechtswidrigkeit der Entscheidung wegen unterlaufener Verfahrensfehler zu behaupten. Es sollte deshalb in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt

werden, daß mit dem Begriff „Partei“ jede Person gemeint ist, die Einwendungen erhoben und damit den Anspruch erworben hat, daß über ihr Anliegen - wenn auch nur formal - entschieden wird.

Zu § 29 Abs. 8:

Es wird vorgeschlagen, anstelle des Verweises auf § 78 Abs. 2 Gewerbeordnung 1973, i.d.F. BGBl.Nr. 399/1988, im Sinne der Rechtssicherheit den entsprechenden Gesetzestext in diese Bestimmung aufzunehmen.

Zu § 29a:

Es müßte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, für welche Art von mobilen Anlagen dieses Genehmigungsverfahren vorgesehen ist, insbesondere ob auch jene Anlagen gemeint sind, die zwar nicht mobil (im Sinne von leicht beweglich) ausgeführt sind, aber dazu bestimmt sind, jeweils vor Ort zum Einsatz gebracht zu werden (z.B. Aufbereitungsanlagen für kontaminierte Böden).

Im Sinne der Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung wird für mobile Anlagen vorgeschlagen, ein Typengenehmigungsverfahren durchzuführen. Dies dient der Vereinheitlichung eines österreichischen Standards. Sollte der von den Ländervertretern anlässlich der Besprechung am 23.4.1996 unterbreitete Vorschlag über die Einführung einer Art Typengenehmigungsverfahren beim Bundesministerium für Umwelt mit anschließendem Anzeigeverfahren bei den jeweils zuständigen Landeshauptleuten aufgegriffen werden, so müßten auch entsprechende Straftatbestände normiert werden (Betrieb einer mobilen Anlage ohne Typengenehmigung, ohne Anzeige, entgegen den Auflagen bzw. entgegen einer ausgesprochenen Untersagung).

Zu den §§ 34 - 36:

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung sind in dieser Novelle unbedingt Regelungen für die Ein- und Ausfuhr von Abfällen in/aus dem Zollausschußgebiet Mittelberg (Kleinwalsertal) zu schaffen. Allenfalls ist vom Bundesministerium für Umwelt zu betreiben, daß die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, entsprechend geändert wird.

Zu § 38a:

Die bestehenden Meldungs- und Aufzeichnungspflichten von Betrieben sind nicht vollziehbar. Die Vorarlberger Landesregierung hat bereits mehrfach gefordert, dieses System durch eine Neufassung der Abfallnachweisverordnung grundlegend zu revidieren.

Zu § 39 Abs. 1 lit. c:

Nachdem die Aufzeichnungspflicht in der Abfallnachweisverordnung exakt geregelt ist und bei entsprechendem Zuwiderhandeln ein Strafverfahren wegen Übertretung gemäß § 39 Abs. 1 lit. c Z. 7 (speziellere Norm) erfolgt, könnte Z. 6 gestrichen werden. Ebenso sind die in der Z. 10 enthaltenen Übertretungen größtenteils durch die Z. 7 abgedeckt (richtiges Ausfüllen der Begleitscheine, Aufbewahren der Begleitscheine, Vorlage der Begleitscheine).

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter



Dr. Sausgruber

- a) **Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten**

- b) **An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)**

- c) **An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien**

- d) **An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien**

- e) **An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor**

- f) **An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien**

- g) **An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck**

zur gefälligen Kenntnisnahme.

**Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
D r . B r a n d t n e r**

F.d.R.d.A.
Sitz